

Aktenzeichen: 2 AZR 498/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 9. Juli 1987

- 2 AZR 498/86 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 26. November 1985

- 5 Ca 33/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 21. Juli 1986

- 2 Sa 21/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Anspruchsübergang nach § 117 Abs. 2, 4 AFG

Gesetz: § 117 AFG

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 498/86

2 Sa 21/86 Hamburg

Verkündet am
9. Juli 1987

Im Namen des Volkes!

Urteil

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1987 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Schulze und Strümper für Recht erkannt:

Die Revision des Streithelfers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. Juli 1986 - 2 Sa 21/86 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin aus übergegangenem Recht nach § 117 AFG ein Anspruch auf einen Anteil an Abfindungen zusteht, die die Beklagte im Rahmen von Kündigungsrechtsstreitigkeiten an Arbeitnehmer gezahlt hat.

Bei der Beklagten waren die Arbeitnehmer K , M , C , L , Kö und Z als TKW-Fahrer beschäftigt. Sie kündigte diesen Arbeitnehmern fristlos, worauf diese Klage gegen die Kündigungen vor dem Arbeitsgericht erhoben. Die Arbeitnehmer wurden von dem Streitgehilfen der Beklagten als Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Klägerin gewährte den Arbeitnehmern Arbeitslosengeld und zeigte der Beklagten zwischen dem 31. Dezember 1975 und dem 11. August 1977 den Bezug des Arbeitslosengeldes unter Hinweis auf den Anspruchsübergang nach § 117 AFG im Wege der Zustellung an.



Nachdem die Arbeitnehmer in ihren Kündigungsrechtstreiten vor dem Arbeitsgericht unterlegen waren und jeweils gegen die Urteile Rechtsmittel eingelegt hatten, schloß die Klägerin am 10. Januar 1979 mit den genannten Arbeitnehmern zur Bereinigung der noch nicht rechtskräftig entschiedenen Kündigungsrechtstreite einen außergerichtlichen Vergleich, in dem es unter anderem heißt:

"§ 1

Es besteht Einigkeit darüber, daß die einzelnen Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer C , L , M , ... , Z , ... , Kö und Kö durch die jeweilige Kündigung der Firma E AG beendet worden ist.

§ 2

Die E AG zahlt jedem TKW-Fahrer als Abfindung den dreifachen Betrag des Entgeltgruppensatzes 8 zum Zeitpunkt des Ausscheidens gemäß §§ 9, 10 KSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 9 EStG.

§ 3

Es besteht Einverständnis darüber, daß etwaige Erstattungsansprüche des Arbeitsamtes aus den Abfindungsbeträgen zuerst zu befriedigen sind.

..."

Der nach § 2 des Vergleiches auf jeden Arbeitnehmer entfallende Betrag belief sich auf jeweils 6.639,-- DM.

Der Streitgehilfe der Beklagten forderte diese auf, die Abfindungsbeträge in allen Fällen an ihn zu überweisen. Er sicherte zu, die Beträge erst nach Klärung mit dem Arbeitsamt an die einzelnen Begünstigten auszuzahlen. Die Beklagte kam diesem Begehren nach.



Die Klägerin verlangte sodann von der Beklagten Teilbeträge der an die Arbeitnehmer ausgezahlten Abfindungen, die sie unter unstreitig richtiger Berücksichtigung der Anrechnungsregelungen von § 117 Abs. 2 und 3 AFG wie folgt errechnet hat:

K	:	1.257,50 DM;
M	:	1.739,-- DM;
C	:	2.039,80 DM;
L	:	1.333,-- DM;
Kö	:	1.806,-- DM und
Z	:	1.251,20 DM.

Die Klägerin hat vorgetragen, die gekündigten Arbeitnehmer hätten die Abfindungen wegen der Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse erhalten, so daß die Voraussetzungen nach § 117 Abs. 2 AFG erfüllt seien. Sie habe auf den ihr zustehenden Anspruch weder verzichtet noch sei dieser verjährt.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 9.426,50 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit 21. Dezember 1981 (Zustellung Mahnbescheid) sowie 3,50 DM außergerichtliche Auslagen zu zahlen.

Die Beklagte und ihr Streithelfer haben Klagabweisung beantragt.

Sie haben vorgetragen, die Klägerin habe auf etwaige Ansprüche verzichtet. Das zuständige Arbeitsamt K habe durch



seinen stellvertretenden Leiter nach ausführlicher Schilderung des Sachverhaltes durch den Streitgehilfen diesem gegenüber erklärt, ein Forderungsübergang habe nicht stattgefunden, gegen die Auszahlung der Abfindungen an die Arbeitnehmer bestünden keine Bedenken. Außerdem seien die Ausschlußfristen des einschlägigen Manteltarifvertrages versäumt worden. Weiterhin seien die Kündigungen zu Recht erfolgt, wie sich aus der Entscheidung des Arbeitsgerichts in den Kündigungsrechtsstreitigkeiten ergebe.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat nur der Streitgehilfe der Beklagten Revision eingelegt. Er verfolgt sein Begehren weiter, die Klage abzuweisen. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte zu Recht zur Zahlung verurteilt.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Klägerin stehe gemäß § 117 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 AFG (in der bis 30. Juni 1983 geltenden Fassung) der jeweils geltend gemachte Teil der an die Arbeitnehmer gezahlten Abfindungen zu. Der Anspruch der in dem Vergleich aufgeführten Arbeitnehmer auf Arbeitslosengeld habe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach dem jeweiligen Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geruht. Die Arbeitnehmer hätten wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung erhalten, wobei die jeweiligen Arbeitsverhältnisse ohne Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist beendet worden seien. § 117 Abs. 2 Satz 1 AFG vermute insoweit unwiderleglich, daß in der Abfindung eine Entschädigung für den Lohnausfall enthalten sei, wenn das Arbeitsverhältnis bei Gewährung einer Abfindung vorzeitig durch Vergleich beendet worden sei.

Die Abfindungen seien auch "wegen" Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt worden, denn zwischen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Abfindung bestehe ein ursächlicher Zusammenhang. Dies sei auch dann zu bejahen, wenn für den Vergleich soziale Gründe eine Rolle gespielt hätten oder wenn langjährige Rechtsstreitigkeiten dadurch hätten vermieden werden sollen.

Der Anspruch der Klägerin werde nicht nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 AFG ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift entfalle nur, wenn bei Vergleichsabschluß von Arbeitnehmerseite erkennbar die Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung zugestanden worden sei oder sie sich sonst ergebe. Hierfür bestünden keine Anhaltspunkte. Die Beklagte habe auch nicht substantiiert vorgetragen, inwiefern sie zur fristlosen Kündigung berechtigt gewesen sei.

Durch die Auszahlung der Abfindungsbeträge an den Neben-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



intervenienten sei die Beklagte nicht von ihrer Verpflichtung zur Leistung befreit worden, denn die Beklagte habe trotz Kenntnis vom Forderungsübergang gezahlt.

Der Anspruch der Klägerin sei auch nicht durch einen Verzicht der Klägerin ausgeschlossen. Die Beweisaufnahme habe nicht ergeben, daß der für die Klägerin handelnde stellvertretende Leiter des Arbeitsamtes K eine entsprechende Erklärung abgegeben habe.

Die Ansprüche seien auch nicht verjährt. Selbst bei Annahme einer zweijährigen Verjährungsfrist nach § 196 Abs. 1 BGB hätte die Verjährung gemäß §§ 198, 201 BGB erst mit dem Schluß des Jahres 1979 zu laufen begonnen, so daß sie durch die am 21. Dezember 1981 erfolgte Zustellung des Mahnbescheides unterbrochen worden sei, da die Ansprüche aus dem Vergleich frühestens mit Vergleichsschluß am 10. Januar 1979 entstanden seien.

Der Zahlungsanspruch sei auch nicht verfallen. Tarifliche Ausschußfristen seien nicht auf eine in einem gerichtlichen Vergleich begründete Forderung anzunehmen, dies müsse auch gelten, wenn Abfindungsansprüche in einem außergerichtlichen Vergleich enthalten seien.

II. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

1. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch nach § 117



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 AFG in der damals gültigen Fassung zu.

a) Die einzelnen aufgeführten Arbeitnehmer der Beklagten haben aufgrund des außergerichtlichen Vergleichs vom 10. Januar 1979 eine Abfindung erhalten, wobei das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden ist. Dies führte nach § 117 Abs. 2 Satz 1 AFG zu einem Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Da die Arbeitnehmer Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis für diesen Zeitraum nicht erhalten haben, jedoch Arbeitslosengeld gewährt worden ist, ist der Anspruch des Arbeitslosen auf die geschuldete Leistung nach § 117 Abs. 4 Satz 2 AFG auf die Klägerin übergegangen, wobei über die Höhe der hinsichtlich der einzelnen Arbeitnehmer errechneten Beträge zwischen den Parteien kein Streit besteht.

Der Grundgedanke der gesamten Regelung in § 117 AFG ist der, daß der Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten ist, wenn der betreffende Arbeitnehmer zwar formell arbeitslos ist, aber keinen Verdienstausschlag hat, weil er noch Leistungen aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis erhält oder zu beanspruchen hat. Endet das Arbeitsverhältnis – wie vorliegend nach dem Vergleichswortlaut – mit dem Ausspruch der außerordentlichen Kündigung, so hätte der fristlos gekündigte Arbeitnehmer an sich keine Lohnansprüche mehr für den Zeitraum nach Ausspruch der außerordentlichen Kündigung. § 117 Abs. 2



Satz 1 AFG bestimmt aber unwiderleglich, daß in dem Gesamtbetrag einer Abfindung, die trotz und wegen der außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, ohne daß die Kündigungsfrist eingehalten ist, in einem in § 117 Abs. 3 AFG näher bestimmten Ausmaß Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis enthalten sind. Eine Einschränkung insoweit enthält nur § 117 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 AFG, wonach der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht über den Tag hinaus ruht, an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Daß die Beklagte sich mit ihren Arbeitnehmern nicht in gerichtlichen, sondern außergerichtlichen Vergleichen geeinigt hat, ist hierbei nicht erheblich. Ungeachtet der Frage, wie die noch anhängigen Kündigungsrechtsstreite verfahrensrechtlich beendet worden sind, konnte die Wirkung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7 KSchG mit der Folge, daß die Kündigungen wirksam würden, nicht eintreten, da die Kündigungen ihre, die Arbeitsverträge beendende Wirkung schon vor Beendigung der Prozeßrechtsverhältnisse verloren hatten (vgl. BAG Urteil vom 26. Juni 1986 - 2 AZR 358/85 - AP Nr. 14 zu § 4 KSchG 1969, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

b) Die Leistungen der Beklagten sind vorliegend, wovon das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen ist, auch "wegen" der Beendigung der Arbeitsverhältnisse gewährt worden, denn zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Gewährung der



Abfindung besteht ein ursächlicher Zusammenhang; nicht erforderlich ist nach § 117 Abs. 2 AFG eine Kausalität zwischen Kündigung und Auflösung (vgl. Gagel, AFG, § 117 Rz 112, 143; Schönfelder/Kranz/ Wanka, AFG, 5. Aufl., § 117 Rz 12).

Ob eine Abfindung "anlässlich" oder "wegen" der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt wird, ist Tatfrage im Einzelfall, nach allgemeiner Erfahrung wird r ü c k s t ä n- d i g e r Arbeitslohn oder Urlaubsabgeltung nicht wegen, sondern anlässlich der Beendigung gewährt, ebenso ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Zahlung einer Entschädigung nicht bei solchen Zahlungen anzunehmen, mit denen der Arbeitnehmer in jedem Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses rechnen kann, z. B. Übergangsgeld (vgl. Gagel, aaO; Schönfelder/Kranz/Wanka, aaO, Rz 14). Das Landesarbeitsgericht hat vorliegend im Hinblick auf die Vergleichsregelung ohne Rechtsfehler angenommen, die Abfindungen seien wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt worden, beachtliche Argumente hiergegen werden von dem Streitgehilfen des Beklagten in der Revision nicht vorgebracht.

2. Das Berufungsgericht ist weiter zutreffend davon ausgegangen, der Nichtruhenstatbestand nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 3 AFG liege nicht vor.

a) Die Begrenzung der Ruhensfrist nach § 117 Abs.3 Satz 2 Ziff. 3 AFG beruht auf der Überlegung, daß beim Vorliegen eines Rechtes zur fristlosen Kündigung eine dennoch gezahlte Abfindung



allein der Entschädigung für den sozialen Besitzstand dient. Diese Begrenzung der Ruhensfrist entfällt nicht, wenn sich die Parteien des Arbeitsvertrages - wie hier - nach erfolgter außerordentlicher Kündigung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses verständigt haben. Der Arbeitgeber, der ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund hätte kündigen können, wird nur selten bereit sein, eine Abfindung zu zahlen. Obwohl es somit nicht fernliegend ist anzunehmen, dem Arbeitgeber, der sich dennoch nach einer außerordentlichen Kündigung zur Abfindungszahlung bereit erklärt, habe ein zumindest nachweisbares Kündigungsrecht nicht zur Seite gestanden, sah der Gesetzgeber sich nicht veranlaßt, für solche Fälle durch eine Vermutungsregelung in Bezug auf die Unwirksamkeit der Kündigung die Anwendung des § 117 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 AFG zu vereinfachen. Daher darf nach einem Vergleich nicht einfach angenommen werden, es habe an einem außerordentlichen Kündigungsrecht gefehlt, sondern diese Frage ist vielmehr nach materiellem Arbeitsrecht zu prüfen (so zutreffend BSG Urteil vom 17. Februar 1981 - Az. 7 RAr 94/79 - SozR 4100 § 117 AFG Nr. 5).

b) Weder die Beklagte noch ihr Streitgehilfe haben jedoch Tatsachen vorgetragen, aus denen hätte geschlossen werden können, die Beklagte habe wirksam aus wichtigem Grund gekündigt. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren gilt der Verhandlungs- und nicht der Amtsermittlungsgrundsatz. Es wäre daher Sache der Beklagten und des ihr beigetretenen Streitgehilfen gewesen, entsprechende substantiierte Tatsachen in den Prozeß einzuführen. Über die dahingehende Rechtslage bestand Klarheit. Das folgt daraus, daß



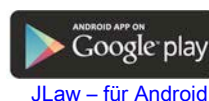
in der Tatsacheninstanz, wenn auch unsubstantiiert, darauf hingewiesen worden ist, es habe einen Grund zur fristlosen Kündigung bestanden. Die Verfahrensrüge des Streithelfers, das Landesarbeitsgericht habe seine Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO verletzt, greift daher nicht durch, zumal nicht angegeben wird, welchen Vortrag daraufhin die Beklagte oder der Streitgehilfe nachgeschoben hätten.

c) Eine andere Verteilung der Darlegungs- und Beweislast kann auch nicht für den Streitgehilfen der Beklagten gelten. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß er in den Kündigungsschutzprozessen gehalten war, die Unwirksamkeit der Kündigungen zu vertreten. Das hätte aber nicht ausgeschlossen, daß er sich mit der Beklagten vor der Auszahlung der Abfindungsbeträge an ihn im Innenverhältnis über die Wahrnehmung der Darlegungspflichten abgesprochen hätte, da beide die Problematik des Anspruchsübergangs nach § 117 AFG gesehen haben. Außerdem hat er noch nicht einmal vorgetragen, von den von ihm vertretenen Arbeitnehmer trotz Verlangens nicht von seiner Schweigepflicht entbunden worden zu sein. Die mögliche Konfliktlage des Streitgehilfen im konkreten Fall ändert nicht daran, daß die Beklagte gegenüber der B haftet und für das Verhältnis der Klägerin zur Beklagten die üblichen prozessualen Regelungen gelten. Die Beklagte oder ihr Streitgehilfe hätten deswegen tatsächliche Voraussetzungen der ihr günstigen Normen vortragen müssen, was nicht erfolgt ist.

d) Soweit in der Revision im Hinblick auf § 117 AFG verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden, ziehen diese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluß vom 12. Mai 1976 (- 1 BvL 31/73 - AP Nr. 1 zu § 117 AFG) beanstandet, daß die Gesamthöhe der Abfindung als Arbeitsverdienst fingiert worden war. Diesen Bedenken ist durch die Neuregelung des § 117 AFG (Teilanrechnung) Rechnung getragen worden. Die Neuregelung des § 117 AFG entspricht Art. 3 GG und trägt den Bedenken des Verfassungsgerichts Rechnung (BSGE 46, 20, 25).

3. Die geltend gemachten Ansprüche sind nicht verfallen. Nach § 8 Nr. 1 des Entgelttrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten in der Zentrale, dem Forschungszentrum, in den Raffinerien und den Mineralölvertrieb der E AG vom 16. Oktober 1975, gültig ab 1. Oktober 1975 (im folgenden RTV), müssen alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Entstehen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung beiderseitig ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn die Berufung auf die Ausschlußfrist wegen des Vorliegens besonders begründeter Umstände eine unzulässige Rechtsausübung ist. Nach § 8 Nr. 2 RTV müssen im Falle des Ausscheidens eines Arbeitnehmers beiderseitig alle Ansprüche spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden. Bei Anwendung von § 8 Nr. 1 a RTV ist davon auszugehen, daß die Arbeitnehmer Lohnansprüche, die vom Ausgang des Kündigungsrechtsstreits abhängen, durch Erhebung der Kündigungsschutzklage geltend gemacht haben, da der RTV eine qualifizierte Anspruchserhebung nicht verlangte (vgl. BAGE 30, 135 = AP Nr. 63 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Da in dem Vergleich gemäß § 117 Nr. 2 AFG



Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mitgeregelt gewesen sein sollen, sind diese auch nach § 8 Nr. 1 a RTV) geltend gemacht worden. Es kann daher dahinstehen, ob § 8 Nr. 2 RTV den vorliegenden Fall mitumfaßt oder ob er nur solche Fälle einbezieht, bei denen die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses im zeitlichen Zusammenhang mit den tatsächlichen Ausscheiden eines Arbeitnehmers steht und ob die Berufung auf die Ausschlußfrist im vorliegenden Fall nicht ohnehin nach der Regelung in § 8 Nr. 1 b) RTV eine unzulässige Rechtsausübung ist. Wenn auch die Lohnansprüche jeweils nach Ablauf der Entgeltzeiträume entstanden sind, so ist die Vergleichsforderung jedenfalls mit Abschluß des Vergleiches im Januar 1979 entstanden. Wie der Senat bereits in einem vergleichbaren Fall eines außergerichtlichen Vergleiches am 22. Januar 1987 (- 2 AZR 98/86 -, zu § 17 MTV Groß- und Außenhandel Hessen) ausgeführt hat, sollen Ausschlußfristen alsbald Klarheit darüber schaffen, welche Ansprüche der Gläubiger gegen den Schuldner noch geltend machen will. Der Schuldner will wissen, mit welchen Ansprüchen er noch zu rechnen hat (BAGE 43, 71 = AP Nr. 78 zu § 4 TVG Ausschlußfrist). Haben die Parteien sich verglichen, ist eine tariflich geforderte Geltendmachung dann nur noch als unnütze Förmerei anzusehen, wenn der Arbeitgeber durch den Abschluß des Vergleiches genau weiß, daß er die Forderung, zu deren Begleichung er sich verpflichtet hat und über die alle bestehenden Zweifel durch den Vergleich ausgeräumt sind, auch erfüllen muß. Da die B durch den Forderungsübergang voll in die Rechte des Arbeitnehmers eintritt, wäre sie entsprechend zu stellen.



4. Die Forderung ist auch nicht verjährt. Ungeachtet der Frage, wie die Abfindungsforderung nach §§ 9, 10 KSchG rechtlich zu qualifizieren ist, ist selbst dann, wenn auf den in der Abfindung entfallenden Arbeitslohn § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB anwendbar wäre, keine Verjährung eingetreten, da die nach § 201 BGB zu berechnende Frist durch Einreichung des Mahnbescheids am 21. Dezember 1981 unterbrochen worden ist (§ 209 BGB).

Hillebrecht

Triebfürst

Ascheid

Schulze

Strümper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)